ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. August 1986

über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme in der Region Sizilien, Italien

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(86/451/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (1) erlassen.

Zur Erprobung der Methoden für die Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme müssen die Pilotaktionen eingeleitet werden, um sicherzustellen, daß derartige Programme sobald wie möglich nach ihrer Genehmigung durchgeführt werden können.

Die Pilotaktionen bestehen aus einem kohärenden Bündel von Maßnahmen, die untereinander und mit den Regionalentwicklungsprogrammen vereinbar sind ; sie sind für die Politiken der Europäischen Gemeinschaften von besonderem Wert.

Jede Pilotaktion wird in kleinerem Maßstab durchgeführt als die operationelle Regelung im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme.

Die Italienische Republik hat der Kommission die Einleitung einer Pilotaktion zur Vorbereitung der integrierten Mittelmeerprogramme in der Region Sizilien, Italien, vorgeschlagen.

Die Kommission hat am 27. August 1985 im Grundsatz entschieden, eine später in allen Einzelheiten festzulegende Pilotaktion als Vorbereitung der integrierten Mittelmeerprogramme durchzuführen und bei dieser Gelegenheit bereits einen Finanzierungsbeitrag für vorrangige Maßnahmen bewilligt.

Diese Einzelheiten können nunmehr festgelegt werden.

Die Pilotaktion muß mit dem unter Umständen für die betreffende Region oder das betreffende Gebiet beschlossenen integrierten Mittelmeerprogramm koordiniert werden.

Diese Pilotaktion betrifft ein Gebiet mit Entwicklungsproblemen, die für die Probleme repräsentativ sind, zu deren Lösung die integrierten Mittelmeerprogramme beitragen sollen.

Zur Gewährleistung ihrer Effizienz wird die betreffende Pilotaktion in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats durchgeführt —

(1) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Region Sizilien, Italien, wird eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme eingeleitet. Die Einzelheiten dieser Pilotaktion sind in Anhang 1 aufgeführt.

Artikel 2

Die Durchführung der Pilotaktion wird von der Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat regelmäßig geprüft, um entscheiden zu können, ob und inwieweit die in Anhang 1 aufgeführten Einzelheiten geändert werden sollen.

Zur Gewährleistung der notwendigen Koordinierung zwischen dieser Pilotaktion und dem eigentlichen integrierten Programm prüft die Kommission insbesondere, ob und inwieweit es erforderlich ist, in dieses Programm auch diejenigen — unter diese Entscheidung fallenden — Maßnahmen mit einzubeziehen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Programms noch nicht durchgeführt sind.

Sollte die Kommission beschließen, die im vorstehenden Absatz genannten Maßnahmen in das integrierte Programm mit einzubeziehen, so wird das Datum dieser Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Rechenschaftslegung als Ende der Pilotaktion betrachtet.

Artikel 3

Die Pilotaktion wird im Wege spezifischer Entscheidungen der Kommission über besondere Maßnahmen durchgeführt, die Bestandteil der Pilotaktion sind. In den Entscheidungen werden der Inhalt dieser Maßnahmen beschrieben und die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an der Finanzierung jeder Maßnahme sowie die Modalitäten festgelegt. In Anhang 2 wird festgelegt, welche allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit diese spezifischen Entscheidungen getroffen werden können.

Artikel 4

Binnen drei Monaten nach dem in Artikel 2 Absatz 3 genannten Zeitpunkt oder nach Beendigung aller zu der Pilotaktion gehörenden Maßnahmen übermittelt der betroffene Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht in fünffacher Ausfertigung über die Lehren, die aus der Pilotaktion im Hinblick auf die Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme zu ziehen sind.

Artikel 5

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Kommission und den betroffenen nationalen, regionalen und lokalen Behörden des Mitgliedstaats wird ein Follow-up-Ausschuß eingesetzt, um die Durchführung der Pilotaktion zu überprüfen. Diese Behörden treffen in Absprache mit der Kommission die sonstigen administrativen Maßnahmen, die auf jeder Verwaltungsebene notwendig sind.

Artikel 6

Der von der Kommission zugunsten der Pilotaktion beschlossene Zuschuß bindet die Europäischen Gemeinschaften nicht hinsichtlich der endgültigen Wahl der Gebiete, die Gegenstand der integrierten Mittelmeerprogramme sein sollen.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. August 1986

Für die Kommission

Nicolas MOSAR

Mitglied der Kommission

ANHANG 1

PILOTAKTION ALS VORBEREITUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER INTEGRIERTEN MITTELMEERPROGRAMME IM GEBIET NEBRODI, REGION SIZILIEN, ITALIEN

1. BEZEICHNUNG

Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Gebiet Nebrodi, Region Sizilien, Italien.

2. ABGRENZUNG UND ALLGEMEINE MERKMALE DES GEBIETS

Das Gebiet Nebrodi umfaßt 32 Gemeinden bei einer Fläche von 1 600 km² und einer Bevölkerung von 100 000 Einwohnern. Die Zahl der Erwerbspersonen beläuft sich auf 38 000, davon 7 500 Arbeitslose und 5 500 auf der Suche nach einer ersten Beschäftigung. Die Erwerbstätigen verteilen sich wie folgt :

Landwirtschaft 51 % ; Industrie 21 % ; Handel, Verkehr und Kommunikationswesen 12 % ; Dienstleistungssektor 11 % und öffentliche Verwaltung 5 %.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt 96 670 ha ; davon werden 44 000 ha als Weideland, 26 000 ha als Ackerland und 25 000 ha für ständige Kulturen genutzt.

Der Viehbestand ist sehr umfangreich und umfaßt 59 000 Rinder, 41 000 Schafe und Ziegen und 2 000 Pferde.

Die ständigen Kulturen bestehen zur Hälfte aus Haselnußpflanzungen, doch fehlt es an geeigneter Ausrüstung zur Ernte und Weiterverarbeitung.

Die Hauptprobleme der Landwirtschaft sind

— ein Mangel an Bewässerungsanlagen,
— die Zerstückelung der Grundstücke,
— unzureichende Strukturen zur intensiveren Nutzung der Agrarprodukte.

Der gewerbliche Sektor besteht überwiegend aus Handwerksbetrieben, davon 308 Betrieben mit 995 Beschäftigten im Baugewerbe. Alle anderen Branchen weisen zusammen 853 Betriebe mit 3 300 Beschäftigten auf.

Der Dienstleistungssektor besteht aus 305 Betrieben mit 1 016 Beschäftigten.

Die Pilotaktion umfaßt rund 20 Gemeinden des Gebiets Nebrodi.

3. ZIELE DER PILOTAKTION

a) Verbesserung der Einkommenssituation sowie der Lebensbedingungen zur Unterbindung des Abwanderungsprozesses vor allem der jungen Menschen. Unterbindung des Verödungsprozesses, der in diesem Gebiet schon weit fortgeschritten ist.

b) Steigerung der Produktivität, vor allem in der Landwirtschaft, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, durch

— Rationalisierung des Haselnußanbaus durch eine Steigerung der Hektarerträge von derzeit 6-7 dz/ha um das 2- oder 3-fache und durch eine Halbierung der derzeitigen Produktionskosten ;
— Intensivierung der Viehzucht durch Verdoppelung oder Verdreifachung des Viehbesatzes je ha (150-200 kg/ha) ;
— Anwendung von Forschungsergebnissen für neue Anbaukulturen (v.a. Jojoba) als Ersatz für Überschußkulturen.

c) Beratungsdienste zur fachlichen Unterstützung bei der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

d) Aufbau von Strukturen zur Wiederbelebung von Agrotourismus und anderen gewerblichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft.

e) Schaffung von rund 200 Arbeitsplätzen durch den Ausbau der landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Beschäftigungsmöglichkeiten mit Hilfe der vorgeschlagenen Maßnahmen.

4. WAHL DER MASSNAHMEN

4.1. **Agrartechnik und Viehzucht**

4.1.1. Modulareinheit zur Vorvermehrung von Weidepflanzenessenzen einschließlich Labor für Bodenanalysen und Keimfähigkeitstests (50 ha).

Betroffenes Gebiet : Monte Polverello, östliches Nebrodi, zugunsten der Gemeinden Montalbano Elicona, Floresta, S. Domenica Vittoria, Raccuia, Veria, S. Pietro Patti, Tortorici.

4.1.2. Zentrum zur Aufbereitung, Selektion und Vermehrung von ausgewähltem Saatgut mit Standort Montalbano Elicona.

4.1.3. Modulareinheit zur Unterbringung von Vieh (2 227 m²).

Betroffenes Gebiet : Montalbano Elicona, Floresta, Tortorici, Mistretta, Roccella Valdemone.

4.1.4. Modulareinheiten zur Sammlung und Verteilung von Wasser für Bewässerungszwecke. Gemeinden Montalbano Elicona, Floresta, St. Domenica Vittoria, Tortorici, Militello Rosmarino.

4.1.5. Zentrum zur Intensivierung der Herstellung landestypischer frischer Käseprodukte : Mozzarella, Provoline, Quark, Uncata.

Betroffenes Gebiet : Montalbano Elicona, Floresta, Tortorici, Mistretta, Roccella Valdemone.

4.1.6. Zentrum zur intensiveren Nutzung von Schafsmilch in den Gemeinden Montalbano Elicona, Roccella, Tortorici, Mistretta.

4.1.7. Ausbildungszentrum zur Mechanisierung des Futtermittelanbaus. Gebiet der Gemeinde Montalbano Elicona oder Gemeinde Tortorici.

4.2. **Fachliche Unterstützung**

Die Durchführung der im Rahmen der Pilotaktion vorgesehenen Maßnahmen ist aufgrund der Einführung von innovativen Elementen in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen mit Schwierigkeiten verbunden. Zur Vermeidung derartiger Schwierigkeiten besteht die Möglichkeit, Beratungsdienste — auch privater Art — für einzelne Aufträge und für einen begrenzten Zeitraum in Anspruch zu nehmen (Schätzung der Kosten : 7 Fachleute × 12 Monate × 2,5 Millionen Lit/Monat).

4.3. **Kleinunternehmen**

4.3.1. Produktionseinheit für Netze zur Ernte von Nüssen und Oliven. Direktverwendung und Vermarktung.

S. Pietro Patti — S. Fratello — Montalbano Elicona — S. Domenico Vittoria.

4.3.2. Produktions- und Vermarktungseinheit für Zeolith zu landwirtschaftlichen Zwecken. S. Agata Militello.

4.4. **Agrotourismus**

4.4.1. Ausstellungs- und Vermarktungszentrum für landestypische handwerkliche Erzeugnisse. Monte Soro — Biviere.

4.4.2. Anlage und Ausstattung eines Campingplatzes am Monte Soro — Biviere ; 20 000 m².

4.4.3. Renovierung landestypischer Häuser für den Agrotourismus. Monte Soro — Biviere — Mistretta — Caronia.

4.5. **Alternative Energieträger**

Erzeugung und Verwendung alternativer Energieträger für Aufnahmestrukturen in den Bereichen Viehzucht und Fremdenverkehr.

5. ZEITPLAN

27. August 1985 bis 27. August 1987 vorbehaltlich Artikel 2 Absätze 2 und 3 dieser Entscheidung.

6. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Für die Koordinierung :

— Amt des Ministers für die Koordinierung der Gemeinschaftspolitik, Rom ;

— Region Sizilien.

Für die Durchführung :

Region Sizilien und/oder beauftragte Stellen.

7. SCHÄTZUNG DER AUSGABEN UND FINANZIERUNGSPLAN

Siehe nachstehende Tabelle (1).

(1) Bestehende Instrumente sind der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Europäische Sozialfonds und der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung.

VORBEREITENDE PILOTAKTION — NEBRODI, SIZILIEN

Maßnahmen	Gesamtkosten (in 1 000 ECU)	Bestehende Instrumente (in 1 000 ECU)	%	Haushaltslinie 550 (in 1 000 ECU)	%	Öffentliche Mittel (in 1 000 ECU)	%	Beteiligung des Empfängers (in 1 000 ECU)	%
Agrartechnik und Viehzucht									
1. Vermehrung von Weidepflanzenessenzen und Analyselabor	560	—	—	336	60	224	40	—	—
2. Selektion und Vermarktung von ausgewähltem Saatgut	149,36	74,68	50	13,44	9	23,9	16	37,34	25
3. Modulareinheit zur Unterbringung von Vieh (1)	2 422,7	1 211,35	50	242,27	10	751,04	31	218,04	9
4. Sammlung und Verteilung von Wasser für Bewässerungszwecke	932	466	50	93,2	10	372,8	40	—	—
5. Verarbeitungszentrum für Frischkäseprodukte	1 129,2	564,6	50	101,63	9	180,67	16	282,3	25
6. Schafsmilchverarbeitungszentrum	376,4	188,2	50	33,88	9	60,22	16	94,10	25
7. Zentrum zur Mechanisierung des Futtermittelanbaus	321,13	—	—	192,68	60	102,76	32	25,69	8
8. Fachliche Unterstützung	142,56	—	—	71,28	50	71,28	50	—	—
Kleinbetriebe									
9. Herstellung von Erntenetzen	1 605,63	521,83	32,5	160,56	10	521,83	32,5	401,41	25 (2)
10. Zeolithherstellung	672,12	218,44	32,5	67,21	10	218,44	32,5	168,03	25 (2)
Agrotourismus									
11. Ausstellungs- und Verkaufszentrum für handwerkliche Erzeugnisse	98,44	44,79	45,5	8,96	9,1	35,83	36,4	8,86	9
12. Campingplatz Außenanlage	441,3	220,65	50	44,13	10	176,52	40	—	—
Campingplatz Innenausstattung	441,3	132,39	30	44,13	10	264,78	60	—	—
13. Renovierung landestypischer Häuser (1)	627,32	313,66	50	62,73	10	194,47	31	56,46	9
Infrastruktur									
14. Alternativenergieerzeugung und -nutzung	858,83	429,42	50	85,88	10	343,53	40	—	—
Mit Entscheidung vom 27. August 1985 finanzierte Aktion (C 1417/3)									
15. Baumschule (3)	240	—	—	120	50	120	50	—	—
16. Angewandte Forschung Pflanzgutverbesserung (3)	200	—	—	100	50	100	50	—	—
17. Unvorhersehbare allgemeine Ausgaben für Aktionen 15 und 16	44,21					44,21	100		
Insgesamt	11 262,5	4 386,01		1 777,98		3 806,28		1 292,23	

(1) Der Beitrag aus dem EAGFL wird im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 bewilligt.
(2) Der Begünstigte beabsichtigt, Gemeinschaftsdarlehen zu beantragen.
(3) Die Beiträge für diese Maßnahme wurden bereits mit Entscheidung vom 27. August 1985 vollständig bewilligt.

ANHANG 2

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE SPEZIFISCHEN ENTSCHEIDUNGEN NACH ARTIKEL 3

1. Für die Maßnahmen, die im einzelnen in Anhang 1 Abschnitt 7 aufgeführt sind und für die der Gemeinschaftszuschuß aus Mitteln der Haushaltslinie 550 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden soll, kann eine spezifische Entscheidung im Sinne von Artikel 3 nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen werden.

2. Für die Maßnahmen, die im einzelnen in Anhang 1 Abschnitt 7 aufgeführt sind und für die der Gemeinschaftszuschuß aus Mitteln der Haushaltslinie 550 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und aus Mitteln im Rahmen der Gemeinschaftsfonds oder -maßnahmen (insbesondere des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung) finanziert werden soll, ergeht eine Entscheidung über die Verwendung der in Haushaltslinie 550 veranschlagten Mittel, getrennt und nach Genehmigung jeder Maßnahme entsprechend den für den betreffenden Fonds oder die betreffende Maßnahme geltenden Verfahren sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Die Italienische Republik wird beauftragt, jeder Maßnahme entsprechend den in Anhang 1 aufgeführten Zahlungsterminen bei der Einreichung der Anträge auf Gemeinschaftshilfe im Rahmen der unter Ziffer 2 erwähnten Fonds oder Maßnahmen die erforderliche Priorität einzuräumen.